

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Rahmenbedingungen gelten für alle Verträge die bzgl. der Zertifizierung von Nachhaltigkeit fester, flüssiger bzw. gasförmiger Biomasse- bzw. Biobrennstoffe sowie Biokraftstoffe, erzeugt aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder biogenen Stoffen, Abfällen oder Reststoffen gem. Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) i.V.m BioSt-NachV, Biokraft-NachV, geschlossen werden inklusive der Definitionen der Systemgrundsätze der REDcert², einschließlich der auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen, zwischen den Auftraggebern und Normec Zertifizierung Umweltgutachter GmbH, Kapellenweg 8 in 48683 Ahaus (im Folgendem *Normec_zert* genannt). Entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern oder Abweichungen dieser Rahmenbedingungen erkennt die *Normec_zert* nur an, wenn die *Normec_zert* dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese allgemeinen Rahmenbedingungen auch für etwaige Folgeaufträge. Es gelten darüber hinaus die veröffentlichten Systemgrundsätze des SURE-EU-Systems (www.sure-system.org) sowie REDcert-EU Systems (www.redcert.org), inklusive REDcert² Chemie und Food/Feed. Auftraggeber im Sinne der gegenständlichen Rahmenbedingungen zur Zertifizierung ist, wer mit der *Normec_zert* einen Vertrag abschließt.

Vertragsabschluss

Die individuelle Bearbeitung von Angeboten und die gute Vorbereitung der Auditoren ist Grundvoraussetzung zur Erreichung der Auditziele. Nimmt eine Organisation Kontakt zur *Normec_zert* auf, werden erste Grunddaten zum Kunden erhoben. Auf Basis dieser Grunddaten erstellt die *Normec_zert* ein Angebot, welches mit den gegenständlichen Rahmenbedingungen zur Zertifizierung und einer Preisliste (entfällt bei Pauschalauftträgen) der antragsstellenden Organisation übermittelt wird. Der Aufwand und die Bedingungen für eine Zertifizierung sind darin schriftlich festgehalten. Bestätigt die Organisation das Angebot bzw. erteilt auf dieser Basis einen Auftrag, kann bereits eine Absprache für die zeitliche Planung der Auditierung vorgenommen werden. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages ist die Registrierung der Organisation im SURE-EU-System (www.sure-system.org) bzw. REDcert-EU bzw. REDcert²-System (www.redcert.org) sowie der Abschluss eines Systemvertrages mit SURE bzw. REDcert.

Nach der Auftragserteilung stellt die *Normec_zert* ein Auditteam aus dem Auditorenpool zusammen sowie weitere Personen zur Projektbearbeitung (z.B. Kundenbetreuer, THG-Verantwortlicher, Bewerter, Zertifizierungsentscheider). Die Organisation bzw. der nun vertraglich festgehaltene Auftraggeber hat das Recht, die von der *Normec_zert* benannten Auditoren in begründeten Fällen abzulehnen. In diesem Fall wird durch die *Normec_zert* ein neues Auditteam benannt. Die Auditoren der *Normec_zert* verfügen in jedem Fall

über ein hohes Maß an Fähigkeiten und fachlicher Kompetenz zur Umsetzung der Leistungsvereinbarungen. Das Auditteam unterliegt strikter Neutralität und darf aus diesem Grund jeweils zwei Jahre vor der Zertifizierung keine beratende Tätigkeit im jeweiligen Unternehmen durchführen bzw. durchgeführt haben. Der Begriff Beratung erstreckt sich auf die Mitwirkung am Aufbau, bei der Umsetzung oder Aufrechterhaltung des Zertifizierungsgegenstandes. Soweit firmenspezifische Lösungen angeboten werden, fallen auch Schulungen und Seminare unter den Beratungsbegriff. Zur Unterstützung durch spezifisches Wissen oder Fachkenntnisse bei der zu auditierenden Tätigkeit, bei der Sprache oder Kultur, können auch Fachexperten, Dolmetscher und Übersetzer eingesetzt werden. Diese Personen unterstehen der Anleitung des Auditleiters und werden so ausgewählt und eingesetzt, dass sie keinen unangemessenen Einfluss auf das Audit ausüben. Auch bei einer Kooperation mit einem mitwirkenden Dritten ist die *Normec_zert* bis zum Abschluss der Zertifizierung/Systemprüfung federführend. Dies umfasst sämtliche Verfahrensschritte bis zur Erteilung einer Konformitätserklärung/Zertifikat. Alle am Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen der *Normec_zert* sind zu absoluter Vertraulichkeit der in ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen verpflichtet.

Sonderkündigungsrecht

Sollten sich nach Vertragsabschluss Änderungen beim Kunden ergeben, z.B. Geltungsbereich, Eigentümerwechsel (z.B. zu verbundenem Unternehmen) die zu einer Unvereinbarkeit mit der Zertifizierungsvereinbarung bzw. mit den Akkreditierungsvoraussetzungen der *Normec_zert* führen, besteht seitens der *Normec_zert* ein einseitiges Sonderkündigungsrecht.

Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung beginnt mit einer Erstzertifizierung. Dafür ist immer ein Vor-Ort-Audit erforderlich. Ein Zertifikat ist 12 Monate gültig. Bis zum Ablauf des Zertifikates muss eine Rezertifizierung stattfinden, andernfalls läuft das Zertifikat aus. Das Auditteam prüft, ob der Betrieb die Vorgaben für die Zertifizierung erfüllt.

Einzelzertifizierung:

Die Zertifizierung erfolgt für die Organisation standortspezifisch für jede unabhängige / selbständige Unternehmenseinheit. Zugehörige unselbständige Lager- oder Betriebsstätten werden in das Audit einbezogen. Für diese ist eine Stichprobenkontrolle analog zur Gruppensertifizierung möglich (gilt nur für Ersterfasser / Sammler). Dabei werden die Standorte wie Gruppenmitglieder bewertet. Wird bei einer Betriebsstätte oder Lager ein schwerwiegender Verstoß festgestellt oder die Kriterien zur Aufrechterhaltung nicht (mehr) erfüllt, kann für die gesamte Organisation keine Zertifizierung erfolgen, bzw. wird das Zertifikat entzogen. Nachgelagerte Schnittstellen benötigen individuelle Zertifizierungen.

Gruppensertifizierung:

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

Eine Gruppenzertifizierung ist die Zertifizierung eines Zusammenschlusses von Betrieben, bei der die Zertifizierung für die Gruppe als Gesamtheit gilt. Die Gruppe muss von einem Gruppenmanager verantwortlich geführt werden (zentrale Lenkung und Kontrolle der Gruppe hinsichtlich der Systemanforderungen). Der Gruppenmanager muss mit *Normec_zert* eine vertragliche Regelung und mit SURE bzw. REDcert einen Systemvertrag abgeschlossen haben.

Die Anforderungen der Systemgeber sind den jeweils veröffentlichten Dokumenten von SURE bzw. REDcert zu entnehmen und einzuhalten (www.sure-system.org bzw. www.redcert.org).

Folgende weitere Anforderungen werden an den Gruppenmanager gestellt:

- Sicherstellung und Unterstützung der Kommunikation von *Normec_zert* mit den Gruppenmitgliedern
- Vor dem Audit muss der Gruppenmanager an *Normec_zert* eine zweckmäßige und handhabbare Übersicht der abgegebenen Selbsterklärungen zur Auswahl der Stichprobe der zu kontrollierenden Erzeugerbetriebe mit ausreichend Vorlaufzeit (i.d.R. 4 Wochen) zur Verfügung stellen.

Folgende weitere Anforderungen werden an die Gruppenmitglieder gestellt:

- Mitwirkung an den stichprobenartig durchzuführenden Kontrollen durch *Normec_zert*
- Verpflichtung die ggf. festgestellten Mängel in der vereinbarten Frist abzustellen

Risikobewertung

Für jede zu zertifizierende Schnittstelle wird durch *Normec_zert* eine Risikobewertung im Hinblick auf die Anforderungen der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV durchgeführt. Risikofaktoren sind u.a. die Betriebsgröße, Anzahl von Betriebsstätten, die Arten von verwendeter Biomasse, insbesondere bei Abfall- und Reststoffen, die Organisationsstruktur des Unternehmens, ob THG-Berechnungen erforderlich sind, Erfahrungen vergangener Audits oder Beschwerden. Bei den Erzeugerbetrieben werden u.a. auch die Nähe zu Schutzgebieten, Mooren, Boden- und Klimaverhältnisse betrachtet.

Bei mittleren oder hohen Einzelrisiken wird beim Audit besonderes Augenmerk auf diese Faktoren gelegt. Die Auditzeitplanung und der Auditablauf wird auf die Ergebnisse der Risikobewertung abgestimmt, ggf. sind auch Sonderaudits durchzuführen.

Bei Gruppenzertifizierungen mit mittlerer Risikoeinstufung wird die Stichprobengröße um mindestens 10 % erhöht, bei hoher Risikoeinstufung um mind. 25%. Bei nicht bestandenen Kontrollen ist die

Stichprobenanzahl mindestens nach Vorgabe der Systemgeber (SURE-EU oder REDcert) zu erhöhen.

Bei Abfallentstehungsbetrieben können bei hoher Risikobewertung keine Stichprobenverfahren oder Deskauts angewendet werden. Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, die nicht Konditionalität Betriebe sind, müssen zu 100 % kontrolliert werden (kein Stichprobenverfahren möglich).

Im Bereich der Forstwirtschaft werden ebenfalls die Systemvorgaben angewendet (Low-Risk, Specified Risk, Gebiete ohne Risikobewertung).

Im REDcert² Bereich werden die Richtigkeit von Produktzertifikaten risikobasiert überprüft, die ergänzenden Systemgrundsätze zu REDcert² werden hier berücksichtigt.

Auditplanung

Die Festlegung der Auditplanung berücksichtigt die Größe der Organisation, den Geltungsbereich und die Komplexität sowie die Produkte und Prozesse und soweit vorhanden die Ergebnisse früherer Audits. Ein entsprechend detaillierter Auditplan (FB_Auditplan), in dem der zeitliche Ablauf, die Auditfähigkeiten, Themenschwerpunkte, Teilnehmer sowie das Auditteam und dessen Verantwortlichkeiten beschrieben werden, wird seitens des Auditteams erstellt. Der Auditplan wird vor Beginn des Audits mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber hat im Vorfeld des Audits bestimmte Dokumente bei *Normec_zert* einzureichen, dafür wird ihm eine Unterlagenliste zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist die Massenbilanz und soweit zutreffend die THG-Berechnung vor dem Audit *Normec_zert* zur Verfügung zu stellen.

Durchführung eines Audits

Die Durchführung des Audits beruht auf den Grundsätzen der ISO 19011- Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen. Das Audit beginnt mit einem Eröffnungsgespräch. Der leitende Auditor erläutert anhand des Auditplans die Durchführung des Audits. Der Grad der Detailliertheit der Erläuterungen ist dabei von der Vertrautheit der Organisation mit dem Auditprozess abhängig, so dass bei einer Erstzertifizierung die Eröffnungsbesprechung mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als bei einem Folgeaudit. Hier werden alle noch offenen Fragen geklärt.

Die Auditfähigkeiten bestehen im Wesentlichen in der Befragung von beteiligten Personen, dem Beobachten von Prozessen und Tätigkeiten und der Prüfung und Auswertung von Aufzeichnungen und Dokumenten. Inhalte der Prüfung sind insbesondere:

- Verantwortungsbewusstsein der Leitung der Organisation
- Steuerung der betrieblichen Prozesse
- Erfüllung der Systemanforderungen.

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

Die hierfür durchzuführenden Audittätigkeiten ergeben sich aus dem Auditplan. Sofern erforderlich, werden weitere Einzelheiten des Ablaufs vom leitenden Auditor in Abstimmung mit der Organisation festgelegt. Der leitende Auditor informiert die Organisation regelmäßig über den Fortschritt des Audits und ggf. auftretende Probleme. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass die Auditziele nicht erreicht werden (z.B. kritische Abweichungen erkennbar sind, ohne deren Behebung nicht sichergestellt werden kann, dass die Systemanforderungen wirksam erfüllt werden). Am Ende des Audits wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Hier werden insbesondere die Auditabschlussfolgerungen vorgestellt. Falls Nichtkonformitäten festgestellt wurden, werden diese verständlich seitens der *Normec_zert* dargelegt und die weiteren Maßnahmen mit der Organisation besprochen. Für die Vorlage von Korrekturmaßnahmen werden Zeitrahmen und Verantwortlichkeiten vereinbart. Die Dokumentation erfolgt in einem Maßnahmenplan. Im Zusammenhang damit wird auch erläutert, ob nach Meinung des leitenden Auditors die *Normec_zert* die Zertifizierung erteilen kann / nach Prüfung der Korrekturmaßnahmen erteilen kann oder ein weiteres Audit vor Erteilung der Zertifizierung erforderlich ist.

Hinweis: Der leitende Auditor darf die Zertifizierungsentscheidung nicht selbst treffen. Dies erfolgt durch kompetente von der *Normec_zert* hierfür benannte Personen auf Basis der Ergebnisse des Auditteams.

Nach dem Audit

Falls der Maßnahmenplan nicht während des Audits vollständig festgelegt werden konnte, ist dieser innerhalb von 7 Tagen nach dem Audit durch die Organisation mit *Normec_zert* zu vereinbaren (Ausnahme: Major, Critical und KO bewertete Kriterien- Maßnahmen müssen sofort beim Audit festgelegt werden). Die Auditergebnisse werden mittels Punktesystem durch *Normec_zert* gewichtet (siehe SURE-EU-Dokumentation, www.sure-system.org bzw. REDcert-EU und REDcert² Dokumentation www.redcert.org). Der leitende Auditor ist verantwortlich für die Erstellung des Auditberichts. Der Auditbericht wird durch *Normec_zert* entsprechend den Vorgaben der Systemgeber an diesen übergeben sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Fristen zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen sind in den Dokumenten der Systemgeber SURE-EU bzw. REDcert geregelt. Der weitere Ablauf hängt von der Konformität ab:

- **Level 1** - konform (100 %): keine Mängel, die Anforderungen werden vollständig erfüllt => Zertifikat / Kontrollbescheinigung kann nach Bewertung und Zertifizierungsentscheidung ausgestellt werden
- **Level 2** - teilweise konform (75-99 % der Gesamtpunktzahl): Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Die vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen. => Das Zertifikat /

Kontrollbescheinigungen können ausgestellt werden, nachdem der leitende Auditor als auch der Bewerter und Zertifizierungsentscheider von *Normec_zert* die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert haben. (Regelungen zu Fristen siehe Vorgaben der Systemgeber)

- **Level 3** - nicht konform (< 75 % und/oder KO-Bewertung): erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der Systemanforderungen, Systemintegrität ist nicht gewährleistet. => Es wird kein Zertifikat / Kontrollbescheinigungen ausgestellt. Innerhalb von 3 Monaten sind Nachaudits durchzuführen, die Biomasse / Erzeugnisse dürfen in dem Zeitraum zwischen nicht bestandenem Audit und Nachaudit inkl. pos. Zertifizierungsentscheidung **nicht** als nachhaltig ausgewiesen werden.

Werden besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen festgestellt bzw. bei einem Level-3-Ergebnis, informiert *Normec_zert* die BLE und den Systemgeber innerhalb von 24 Stunden. Besonders schwerwiegende Verstöße sind insbesondere gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schnittstelle, ein Betrieb oder eine Betriebsstätte vorsätzlich gegen Nachhaltigkeitsanforderungen verstößt.

Bewertung und Zertifizierungsentscheidung sowie Zertifikaterteilung

Die von der *Normec_zert* hierfür ausgewählten Personen dürfen nicht am Auditprozess beteiligt gewesen sein und haben die entsprechende Qualifikation für diese Aufgaben. Sie bewerten die Auditergebnisse und vorgelegten Unterlagen - dies sind vor allem der Auditbericht (der Auditleiter erstellt einen Auditbericht, der alle Ergebnisse der Auditierung enthält), ggf. die Korrekturmaßnahmen, und die Empfehlungen / Hinweise des Auditteams. Entsprechend den Empfehlungen der Bewerter, wird die Entscheidung, ob die Zertifizierung erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann, getroffen. Die *Normec_zert* behält das alleinige Recht für ihre endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikates. Der Auditbericht sowie -soweit zutreffend- die tatsächliche THG-Wert-Berechnung (gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Hintergrundinformationen) über die Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen (eccr, eccs, esca) werden innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach dem Audit in die Datenbank des Systemgebers hinterlegt und durch diesen registriert. Der Auftraggeber bekommt eine Kopie. Die Zertifizierung wird erteilt, wenn sämtliche von der *Normec_zert* geforderten Prüfberichte/Nachweise vorliegen und positiv bewertet worden sind. Die *Normec_zert* stellt bei erfolgreicher Prüfung des gesamten Verfahrens das Zertifikat und auf Wunsch die Kontrollbescheinigungen aus und veröffentlicht diese über die Datenbanken der Systemgeber (www.sure-system.org, bzw. www.redcert.org) Das erteilte Zertifikat ist 12 Monate lang gültig. Die anschließende Re-Zertifizierung ist rechtzeitig einzuleiten, um eine

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

„zertifikatlose“ Zeit zu vermeiden“. Das Zertifikat wird (mit Ausnahme von REDcert² Zertifikaten) innerhalb von

24 h von *Normec_zert* an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemeldet. Weiterhin wird innerhalb von 14 Tagen nach der Zertifizierungsentscheidung ein Kontrollbericht an die BLE gemeldet (nicht bei REDcert²).

Überwachungsaudits

Nach der Erstzertifizierung sind innerhalb von 6 Monaten Überwachungsaudits erforderlich, um zu prüfen, ob die Teilnehmer dauerhaft die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllen (nicht bei REDcert² Chemie).

Für Kunden, die im Bereich REDcert zertifiziert sind, erfolgt das Überwachungsaudit innerhalb einer 6-wöchigen Frist vor Ablauf von 6 Monaten nach der Erstzertifizierung. Bei REDcert zertifizierten Betrieben, die sowohl mit Abfall und Reststoffen als auch mit vergleichbaren Rohstoffen handeln, erfolgt ein zusätzliches Überwachungsaudit 3 Monate nach der Erstzertifizierung.

Sonderaudits

Die Systemgeber können Sonderaudits anordnen oder selbst durchführen, wenn ein Verstoß vermutet wird oder Krisen bzw. Vorfälle auftreten oder andere Gründe vorliegen. Sonderaudits stellen eine Qualitätssicherungsmaßnahme des Systemgebers dar. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage des Monitorings oder auf Grund von Beschwerden. Bei Systemteilnehmern können sogenannte Shadow-Audits (unangemeldete Audits), Witness-Audits (Beobachtung eines Audits, durch eine von SURE dazu beauftragte Person) und Spot-Audits (kurzfristig angemeldete Audits zur Überprüfung von Hinweisen auf nicht systemkonformes Handeln) durchgeführt werden.

Re-Zertifizierungsaudit

Das Re- Zertifizierungsaudit ist ein vollständiges Systemaudit, bei dem Verfahren und Dokumente rückwirkend kontrolliert werden. Darüber hinaus sind i.d.R. zusätzliche Audits erforderlich, wenn der Geltungs- bzw. Tätigkeitsbereich innerhalb einer gültigen Zertifikatslaufzeit erweitert wird. Die Erweiterung ist bei der *Normec_zert*, zu beantragen. Nach Prüfung, Bewertung und positiver Entscheidung wird das Zertifikat ersetzt. Die Betriebe haben die alleinige Verantwortung, die dafür geltenden Fristen einzuhalten.

Auditbegleitungen / Witnessaudits

Im Rahmen der Kontrolle und Beurteilung der Zertifizierungsstellen und deren Auditoren können sogenannte Witnessaudits durch die BLE als zuständige Behörde und des Systemgebers durch eigenes Personal bzw. beauftragten Personen durchgeführt werden.

Betretungsrechte / Dokumenteneinsicht

Der Auftraggeber ist rechtlich zur Duldung dieser Witness- und Sonderaudits verpflichtet. Der BLE und SURE/REDcert wird in dem Zusammenhang die

Betretung der Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume als auch Transportmittel sowie die Einsichtnahme in Dokumente ermöglicht. Mit der Auftragsbestätigung stimmt der Auftraggeber dieser Verpflichtung zu.

Einspruch

Ein Einspruch ist definiert als ein Einspruch gegen eine von der *Normec_zert* getätigte Zertifizierungsentscheidung. Ist die Organisation mit der Bewertung/Entscheidung nicht einverstanden, dann kann die Organisation Einspruch gegen diese Bewertung/Entscheidung erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die *Normec_zert* zu richten. Hierfür erhält der Einspruchsführer eine Empfangsbestätigung. Die *Normec_zert*, überprüft anhand der einschlägigen Verfahrensanweisungen sowie anderer Dokumentationen und Nachweise, ob der Einspruch berechtigt ist. Hierzu werden ggf. auch Ergebnisse aus früheren ähnlichen Einsprüchen hinzugezogen. Für das Erfassen und das Verifizieren aller für die Validierung des Einspruchs erforderlichen Informationen ist die *Normec_zert* verantwortlich. Dem Einspruchsführer wird zeitnah das Ergebnis der Untersuchungen und die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Beschwerde

Die Beschwerde ist, anders als der Einspruch (s. oben), als Ausdruck der Unzufriedenheit gegenüber der Zertifizierungsstelle in Bezug auf deren Tätigkeiten bzw. denen einer zertifizierten Person (z. B. Mitglied des Auditteams) zu verstehen; sie kann durch Dritte (jede Person oder Organisation) eingelegt werden. Eine Beschwerde ist schriftlich an die *Normec_zert* zu richten. Hierfür erhält der Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung. Die *Normec_zert*, überprüft in einem angemessenen Zeitraum alle benötigten Informationen von den Beteiligten. Für das Erfassen und das Verifizieren aller für die Validierung der Beschwerde erforderlichen Informationen ist die *Normec_zert* verantwortlich. Dem Beschwerdeführer wird zeitnah das Ergebnis der Untersuchungen und die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die *Normec_zert* ermittelt zusammen mit dem zertifizierten Kunden und dem Beschwerdeführer, ob, und falls, bis zu welchem Grad, der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Ablehnung, Verweigerung der Zertifikatserteilung

Sofern der Auftraggeber nicht alle erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig an die *Normec_zert* übermittelt, seien sie in geforderter schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form und / oder die Systemanforderungen in seiner Gänze nicht positiv bewertet werden konnten, wird durch die *Normec_zert* die Konformitätserklärung nicht erteilt und die Ablehnungsgründe benannt.

Annullierung

Die Annullierung eines Zertifikates erfolgt, falls die zertifizierte Organisation ohne direktes Verschulden die Bedingungen für die weitere Gültigkeit der

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

Zertifizierung nicht mehr erfüllt. Dazu gehören insbesondere der Konkurs sowie der Übergang in eine andere Organisation. Sobald der *Normec_zert* derartige Tatsachen bekannt werden, werden diese verifiziert (in der Regel durch Kontaktaufnahme mit der Organisation). Liegen entsprechende Gründe vor, muss der Zertifizierungsvertrag gekündigt werden und die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat / Kontrollbescheinigungen zurückzugeben sowie die Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen einzustellen. Es ist der Organisation mit der Annullierung nicht mehr gestattet Biomasse als nachhaltig auszuweisen.

Suspendierung

In den Fällen wo eine zertifizierte Organisation die Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems (Zertifizierungsanforderungen) dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt oder die Durchführung von Überwachungs-/Re-Zertifizierungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen nicht gestattet wird, oder der festgelegte Zeitraum für den Abschluss des Überwachungsverfahrens bzw. Frist zur Umsetzung von Maßnahmen überschritten wird, muss die Gültigkeit des Zertifikates ausgesetzt werden. Die Aussetzung wird schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Auflage, während der Suspendierung **keine** Ausweisung von **nachhaltiger Biomasse** vorzunehmen. Es ist der Organisation nicht gestattet mit einem suspendierten Zertifikat mit dem gleichen Geltungsbereich in ein anderes System einzutreten. Eine Aussetzung kann auch auf Wunsch der Organisation erfolgen. Die Aussetzung kann maximal für einen Zeitraum von 40 Tagen erfolgen. Zur Wiederaufnahme wird ein Nachaudit durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird die Aussetzung aufgehoben und das bestehende Zertifikat wieder gültig. Sind die Probleme einer Aussetzung nach dem vorgegebenen Zeitraum weiterhin nicht gelöst worden, muss es zum Entzug des Zertifikates / der Kontrollbescheinigungen kommen.

Entzug

Einer zertifizierten Organisation kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei einem Zertifikatsentzug besteht gegenüber der Aussetzung des Zertifikates kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Mögliche Gründe für einen Zertifikatsentzug, falls

- Schwerwiegende Verstöße gegen das System vorliegen,
- eine Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann,
- der Zertifizierungsvertrag mit einer Organisation durch deren Verschulden gekündigt wird,

- die Organisation die Tätigkeit auf Dauer einstellt,
- die Zertifizierungsstelle gewechselt wird,
- keine Begleichung der ausstehenden Zahlungen an die Zertifizierungsstelle erfolgt.

Die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzusenden sowie jegliche weitere Verwendung des Zertifikates / Kontrollbescheinigungen bzw. dem Zertifizierungszeichen zu unterlassen, die Unterlassung beinhaltet insbesondere die Ausweisung nachhaltiger Biomasse.

Zertifizierungszeichen

Die Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens (Prüfzeichen) ist Bestandteil der mit der Organisation geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung und wird durch die allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (Handhabung von Prüfzeichen) der *Normec_zert* geregelt. Die Vergabe von Prüfzeichen erfolgt ausschließlich auf Nachfrage unter: info-zert@normecgroup.com oder unter folgender Rufnummer 02561/44915-60. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Regelungen für die Nutzung des REDcert² Zeichens und die Darstellung von Produktaussagen nachhaltiger Stoffströme.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt die *Normec_zert* bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung aller relevanten Unterlagen und Informationen vor Bearbeitungsbeginn in vollständiger und geordneter Weise. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Auditor Kenntnis von allen Systemen hat, an denen die Organisation teilnimmt. Dem Auditor sind die vollständigen Unterlagen zur Massenbilanzierung eines Betriebsstandortes, soweit zutreffend die Berechnungen der tatsächlichen THG-Emissionen und den Zugang zu Berichten früherer Audits i.d.R. mind. 14 Tage vor dem Audit zur Verfügung zu stellen. Werden Produkte auch im Rahmen anderer Fördersysteme berücksichtigt, ist die *Normec_zert* darüber zu informieren (z.B. Biomethanvermarktung als Biokraftstoff und zur Stromerzeugung (Biomethan-BHKW)). Die *Normec_zert* wird während der Begehung seitens des Auftraggebers unterstützt und die verantwortlichen Personen stehen im vorgesehenen Zeitraum insbesondere auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Zugang zu allen prüfungsrelevanten Bereichen vor Ort und ggfs. bei Dritten (z.B. Gruppenmitgliedern) wird sichergestellt sowie evtl. vorhandene Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen angegeben. Die *Normec_zert* wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, ist vom Auftraggeber hierfür eine schriftliche Vollmacht zugunsten der *Normec_zert* auszustellen und zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die *Normec_zert* unverzüglich schriftlich

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

darüber zu informieren, falls sich nach Vertragsabschluss fallrelevante neue Informationen ergeben, die Einfluss auf die Konformitätserklärung haben können. Die *Normec_zert* ist berechtigt, Fotografien anzufertigen, die für die Auditierung benötigt werden oder die diese verdeutlichen oder vereinfachen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der *Normec_zert* - oder im Falle einer Fallkooperation des beauftragten Dritten - beeinträchtigen könnte.

Eintragung in die nabisy-Datenbank

Auftraggeber, die letzte Schnittstelle in Deutschland sind, müssen Nachhaltigkeits- /Nachhaltigkeitsteilnachweise gem. den Anforderungen der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV der zuständigen Behörde - BLE fristgerecht (innerhalb von 1 Monat) übermitteln (Nabisy-Datenbank). Der Auftraggeber informiert *Normec_zert* unverzüglich über die Ausstellung und übermittelt Kopien der Nachhaltigkeits-/teilnachweise, damit die *Normec_zert* die Ausstellung und Richtigkeit der Angaben überwachen kann.

Mitteilung über Änderungen

Die Organisation verpflichtet sich, nach Erteilung der Zertifizierung:

- ohne Verzögerung die *Normec_zert* über Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen auswirken könnten, z.B. Änderungen bezüglich der Rechtsform, der Besitzverhältnisse, der Standorte, des leitenden Personals, des Tätigkeitsfeldes, der Prozesse und des Geltungsbereiches, zu informieren,
- geänderte Zertifizierungsanforderungen einzuhalten, sobald die Änderungen durch den Systemgeber oder die *Normec_zert* mitgeteilt wurden.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich ferner, bei einer Suspendierung oder einem Entzug der Zertifizierung in ihren Bescheinigungen keinen Hinweis auf die Zertifizierung sowie keine nachhaltige Biomasse mehr auszuweisen. Eine Organisation mit mehreren Standorten bzw. Gruppenmanager, die auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen zertifiziert wurden, verpflichten sich, die *Normec_zert* unverzüglich über die Schließung von einbezogenen Standorten bzw. die Löschung von Gruppenmitgliedern aufgrund von Systemverstößen zu informieren.

Urheberrecht

Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Leistungen erhält der Auftraggeber an den von der *Normec_zert* erbrachten Arbeitsergebnissen das unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für die eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen. Veröffentlichungen von schriftlichen Ausarbeitungen oder Teilen davon dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die *Normec_zert* vom Auftraggeber vorgenommen werden. Die *Normec_zert* behält das

Recht die Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen. Die von der *Normec_zert* bereitgestellten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die ausgearbeiteten Konformitätserklärungen. Sämtliche Rechte bleiben insoweit vorbehalten.

Schweigepflicht und Datenschutz

Die *Normec_zert* erhebt, verwendet und speichert alle ihr vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags übermittelten Unterlagen und sonst wie mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung und behält hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der eigenen Rechtswahrnehmung an Behörden, Gerichte, Steuerberater, Rechtsanwälte und Zulassungsbehörden etc. bleibt hiervon unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass *Normec_zert* alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Die *Normec_zert* sorgt dafür, dass alle Personen, die von *Normec_zert* mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Bei der Übermittlung von Dokumenten des Auftraggebers, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Es dürfen insbesondere personenbezogene Kundendaten ausschließlich geschwärzt übermittelt werden, andernfalls wird eine Zustimmung zur Übermittlung durch die betroffenen Personen vorausgesetzt. Dem Auditteam ist jedoch vor Ort beim Auftraggeber Zugang und Einsichtnahme in alle für die Zertifizierung erforderlichen Dokumente zu gestatten, dies beinhaltet auch personenbezogene Kundendaten.

Nichtdiskriminierende Verpflichtung

Normec_zert macht allen Antragstellern ihre Dienstleistungen im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung zugänglich, deren Tätigkeiten in diesen Geltungsbereich fallen, sofern die erforderlichen Kapazitäten bei *Normec_zert* sowie deren Unabhängigkeit vorhanden sind. Liegen Gründe wie z.B. illegale Aktivitäten oder wiederholte Verstöße gegen Zertifizierungsanforderungen vor, kann *Normec_zert* Anträge zur Zertifizierung ablehnen.

Aufbewahrung

Die *Normec_zert* bewahrt die Daten bzw. Kontrollergebnisse für zehn Jahre ab dem Datum ihrer jeweiligen Erstellung und die Kopien der Zertifikate für zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung auf. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden diese unverzüglich (bei elektronischer Speicherung automatisch) gelöscht bzw. vernichtet.

Rahmenbedingungen zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED III / SURE-EU / REDcert-EU / REDcert² Systeme

Öffentliche Informationen

Die *Normec_zert* ist verpflichtet folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Informationen zu Auditprozessen
- Informationen zu Prozessen zur Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erneuerung, Suspendierung, Wiederherstellung oder Zurückziehung der Zertifizierung
- Informationen bzw. Verweise zu den Zertifizierungsprogrammen, in denen die *Normec_zert* tätig ist (SURE, REDcert)
- Informationen zur Verwendung des Namens der *Normec_zert* und des Zertifizierungszeichens
- Informationen zu Verfahren zur Behandlung von Informationsanfragen, Beschwerden und Einsprüchen
- Informationen zur Politik zur Unparteilichkeit

All diese Informationen sind öffentlich zugänglich und können der Webseite normeczertifizierung.com entnommen werden.

Darüber hinaus werden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

- Informationen zu den geographischen Bereichen, in denen die *Normec_zert* tätig ist
- Eine Beschreibung der Mittel, über welche *Normec_zert* finanzielle Unterstützung erhält, sowie allgemeine Informationen über Vergütungssätze (Preisliste)
- Informationen zu dem Namen, einschlägigen normativen Dokumenten, Geltungsbereich und geographischen Standort (Stadt und Land) eines bestimmten zertifizierten Kunden.

In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Kunden (bzw. der Organisation) der Zugang zu bestimmten Informationen (z. B. aus Sicherheitsgründen) beschränkt werden.

Neben den gegenständlichen Rahmenbedingungen gelten die auf unserer Website veröffentlichten AGB.